

Stadt Ulm · BDV · 89079 Ulm

Steinbeisstraße 13

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn



Sachbearbeitung

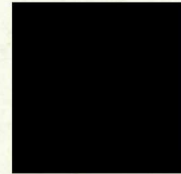
Telefon (0731)

Telefax (0731)

E-Mail

Unser Zeichen


Datum



23.07.2019

Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihr Antrag vom 17.06.2019 auf Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG
Betrieb: "Currywurst-Express", Bahnhofplatz 1, 89073 Ulm.

Sehr geehrter Herr 

Sie begehren Auskunft zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen.

Hinsichtlich Ihres Informationsbegehrens ergeht folgende

Entscheidung:

1. Der Zugang zu den Informationen, die bei der Stadt Ulm vorliegen, wird Ihnen per Post 14 Tage nach Zugang dieser Entscheidung gewährt.
2. Diese Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit Antrag vom 17.06.2019 haben Sie über die Internetplattform fragdenstaat.de den Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen beantragt.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Schreibens erfolgt der Informationszugang.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Freundliche Grüße

